

Stellungnahme
des Niedersächsischen Finanzministeriums
zur Eingabe 01646/88/18

Der Petent begehrt die Anhebung der Besoldung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern nach Besoldungsgruppe A 13.

Das Einstiegsamt der Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrer ist derzeit gem. Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 sind im Lehrkräftebereich die Lehrämter für Gymnasien und Berufsbildende Schulen sowie für Sonderpädagogik zugeordnet. Zweifelsohne sind alle Lehrämter unabhängig von den schulformspezifischen Unterschieden für die Zukunftsfähigkeit des Gesellschaftssystems gleichermaßen von Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der in Ausbildung und Berufsausübung gestiegenen Anforderungen an die Lehrkräfte im Grund-, Haupt- und Realschulbereich sowie des Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern hat die Landesregierung geprüft, ob und inwieweit Möglichkeiten bestehen, die Besoldung dieser Lehrkräfte zu verbessern. Sie folgt damit den Vereinbarungen des zwischen SPD und CDU geschlossenen Koalitionsvertrags.

Bei der Bemessung der amtsangemessenen Besoldung waren neben der veränderten Ausbildung auch Aspekte zu berücksichtigen, die sich auf die konkrete Dienstausbildung beziehen wie bspw. die Inklusion. Gleichzeitig waren das gesamte Besoldungsgefüge und die sich aus einer Besoldungsverbesserung ergebenden Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu berücksichtigen.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2020 vom 19.12.2019 wird die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 12 im Grund-, Haupt- und Realschulbereich durch die Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von zunächst 97,27 Euro monatlich mit Wirkung vom 01.08.2020 erhöht. Die Zulage ist dynamisch ausgestaltet, sie nimmt automatisch an Besoldungsanpassungen teil. Diese Maßnahme hat mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 für das Kalenderjahr 2020 eine haushaltsmäßige Auswirkung in Höhe von rund 13 Millionen Euro sowie für das Kalenderjahr 2021 in Höhe von rund 31 Millionen Euro.

Weitere Beschlüsse zur Anhebung der Besoldung der für die Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrer sind nicht gefasst worden.

Von Seiten des Petenten wird des Weiteren im Zusammenhang mit der Bezahlung der Lehrerinnen und Lehrer die Arbeitszeit bzw. die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Grund,-

Haupt- und Realschulen als zu hoch im Vergleich zu den Lehrkräften an Gymnasien angesehen.

Die Regelstundenzahl der Lehrkräfte ist innerhalb einer Bandbreite von 23,5 bis 28 Unterrichtsstunden schulformspezifisch differenziert festgelegt, um dem arbeitszeitrechtlichen Rahmen des § 60 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) mit seiner Vorgabe einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im Jahresdurchschnitt zu genügen. Die Differenzierung der Regelstundenzahlen ist bedingt durch die unterschiedliche außerunterrichtliche Belastung der Lehrkräfte. Diese variiert aufgrund der höchst unterschiedlich ausfallenden Lehrinhalte und Tätigkeitsanforderungen der einzelnen Schulformen. Die Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte an den einzelnen Schulformen unterscheidet sich somit nicht. Eine Reduktion der Unterrichtsstunden für alle Schulformen auf 22 Stunden würde dazu führen, dass die von § 60 NBG vorgegebene regelmäßige Arbeitszeit unterschritten und sich die Arbeitszeit an den Schulformen unterscheiden würde.